

**Aus dem Protokoll der Baudirektion
des Kantons Zürich 1920.**

**800. — 22. III. 20. — G2i. Küsnacht. Hermann Sigg.
Konzession für Boot- und Badhaus.**

A. Die Architekten Knell und Hässig in Zürich stellen mit Eingabe vom 20. Januar 1920 namens Hermann Sigg, Kaufmann in Küsnacht, das Gesuch um Bewilligung, außerhalb seiner Liegenschaft daselbst ein Boot- und Badhaus im Seegebiet zu erstellen, den Seegrund im Bootraum auszubaggern und das Baggermaterial an der Seehalde abzulagern.

B. Die gesetzliche Ausschreibung des Konzessionsgesuches im Amtsblatt Nr. 9 vom 30. Januar 1920 hatte laut Zusehrift des Statthalteramtes Meilen vom 28. Februar 1920 keine Einsprachen zur Folge.

Der I. Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

1. Die Liegenschaft des Gesuchstellers ist ein Teil des ehemaligen Gutes von Stähli's Erben zur Gerbe, denen mit Verfügung Nr. 939 vom 10. Mai 1913 eine Landanlage bewilligt worden ist. Anschließend an diese, 3,5 m von der nördlichen Grenze abstehend, wird die auf Betongrundmauern bezw. Betonpfeiler fundierte Seebaute erstellt. Das Boothaus von 7,5 m Breite wird 12,5 m, das 3,6 m breite Badhaus mit Badzelle und gedeckter Terrasse 7,65 m in das Seegebiet vorstehen, sie beanspruchen von diesem dauernd 116 m². Der Winkel, den das Boothaus und das Badhaus miteinander bilden, wird durch eine Sonnenbadanlage in Holzkonstruktion von 4,85 × 3,60 m Grundfläche mit zwei zum Wasser führenden Treppen, die eine innerhalb, die andere von 4 m Länge und 0,85 m. Breite außerhalb, ausgefüllt. Diese Holzbauten nehmen 21 m² Seegebiet in Anspruch, das nicht ins Privateigentum übergeht. Das Dach ist für das Boot- und Badhaus als Ganzes ausgebildet; die Traufhöhe mißt 2,95 m, die Firsthöhe 5,95 m über dem Terrain. Beim Eingang zum Boothaus vom See her und an der äußern Treppe des Sonnenbades werden je zwei Pfähle in das Seegebiet eingerammt. Die Gebühr für das abzutretende Seegebiet erscheint in Anlehnung an frühere Fälle mit Fr. 2.50 per m² angemessen.

2. Für die Ausgrabung des Seegrundes im Bootraum mit Versenkung des Materials an der Seehalde ist nachträglich noch vom Baumeister ein besonderes dringliches Gesuch eingereicht worden, dem durch Verfügung Nr. 296 vom 4. Februar 1920 entsprochen worden ist.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem Hermann Sigg wird unter Vorbehalt allfälliger späterer Privateinsprachen, deren Erledigung seine eigene Sache wäre, wasserbaupolizeilich bewilligt, anschließend an seine Liegenschaft, Kat. Nr. 1756 in Küsnacht ein Boot- und Badhaus mit Sonnenbad im Seegebiet zu erstellen und 4 Pfähle einzurammen nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Baute darf ohne besondere Bewilligung der Baudirektion nicht verändert und auch keinem anderen Zweck als dem eines Boot- und Badhauses dienstbar gemacht werden.

2. Die Baute ist unklagbar zu unterhalten.

3. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt.

4. Der Konzessionär ist nicht berechtigt, wegen hoher oder tiefer Seestände und Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels Schadenersatz zu verlangen. ✓

5. Sollte das von dieser Baute beanspruchte Seegebiet ganz oder teilweise je für eine Quaistraße oder einen Quaiweg beansprucht werden, so ist es unentgeltlich hiezu abzutreten, wobei auch das Gebäude nicht entschädigt wird. ✓

6. Das vom Sonnenbad mit Treppe beanspruchte Seegebiet bleibt öffentlicher Grund. ✓

bei Vermarkung abgeändert

II. Die Baute ist innert 2 Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese ohne Rückvergütung der Gebühr erlischt.

III. Der Konzessionär hat das Boot- und Badhaus nach seiner Vollendung auf Grund einer Nachprüfung und einer besonderen Bewilligung der Baudirektion ins Grundbuch eintragen zu lassen und sich bei letzterer durch eine Bescheinigung des Notars über die Eintragung auszuweisen.

IV. Für das beanspruchte bzw. zur Benutzung überlassene Seegebiet ist an die Staatskasse innert Monatsfrist nach Empfang der Konzession eine Gebühr von $116 \times 2.50 + 21 \times 1.25 = \text{Fr. } 316.25$ zu bezahlen.

V. Mitteilung an Hermann Sigg, Kaufmann, in Küsnacht, unter Rückstellung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 20.—, an den Gemeinderat Küsnacht, die Staatskasse, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 22. März 1920.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:

St. H. Peter

Mittgl. an Ajuntet I.

Zürich

22 APR 1920

KANTONSINGENIEUR